

tungen in Leipzig erfüllen; zahlt er mir Papier, mit Zuschlag des Agio nach dem Courszettel, so kann ich mir dafür 5 fl. in Silber kaufen. Der Cours mag dann steigen oder fallen, ich habe jedenfalls die Mittel, meine Verpflichtungen ohne Verlust zu erfüllen. Wer nach §. 7. in Silber rechnet, kann am Agio nichts verlieren, wenn pünktlich, oder wenigstens noch vor der Messe bezahlt wird. Leider ist das aber nicht immer der Fall, denn schlechte Zahler sind jetzt häufiger als gute. Die Schwierigkeit der Agioverhältnisse für den Buchhändler liegt hauptsächlich darin, daß nicht alle soliden Kunden sich diese Rechnungsweise gefallen lassen, während sie weniger soliden Kunden Gelegenheit zu vielfachen Chicanen gibt, die dem Buchhändler nicht nur Verdruß und Aerger, sondern zuletzt auch noch Verluste verursachen. Die ganz verkehrte Auffassung der Agioverhältnisse, sowie der Mangel an Kenntniß der Prager Platzverhältnisse ist mindestens auffallend bei einem Mann, der über die Verhältnisse des Buchhandels in Prag schreiben will.

Ich komme nun zu dem dritten Vorwurf des Hrn. Verf., der den §. 15. betrifft. Der Hr. Verf. spricht von „gewaltsamem, gar nicht zu rechtfertigendem Eingriff in die Rechte des Antiquars“, er sagt, „die Prager Buchhändler haben nicht das Recht, das was das Gesetz als richtig (sic) anerkennt und erlaubt, aus reinem Egoismus zu verbieten“. Wer das liest, könnte glauben, die Buchhändler Prags hätten sich das Recht der Gesetzgebung angemaßt und führten ihre Usurpation nun mit Gewalt durch. Glücklicherweise ist dem aber nicht so. Der Hr. Verf. hat in seinem Eifer ganz vergessen, daß es sich hier nur um eine freiwillige Uebereinkunft handelt, die nur die Theilnehmer bindet. Antiquare, die den Sortimentbuchhandel nicht betreiben, werden durch die Convention gar nicht berührt, weil sie weder beigetreten sind, noch zum Beitritt aufgefordert wurden. Jene Firmen aber, die das Antiquariat neben dem Sortimentbuchhandel betreiben, waren nicht der Meinung des Hrn. Verf., der so zärtliche Besorgnisse für ihr Wohl hegt. Sie traten bei, weil die Vortheile, welche die Convention auch ihnen bietet, offenbar ganz überwiegend sind. Der Hr. Verf. hat übrigens sehr wohl gethan, jenen furchtbaren §. 15. nicht abzudrucken, seine Declamationen hätten sonst nur geringe Wirkung hervorbringen können, denn ich bin fest überzeugt, daß kein Leser dieser Blätter im Ernst behaupten wird, das wahre Antiquargeschäft werde dadurch beeinträchtigt. Freilich wird aber das sogenannte moderne Antiquariat dadurch einigermaßen eingeschränkt, das ist aber eben der Zweck der Convention.

Sehr naiv ist der Hr. Verf. in dem Schluß dieses Absatzes, in welchem er den §. 15., den er im Anfang so heftig angreift, nun doch billigt, indem er sagt: „man hätte es als Ehrensache betrachten sollen, ohne zu dem gewaltsamen Zwangsmittel (sic) des Verbietens zu greifen“. Es wäre psychologisch wohl interessant, zu wissen, was sich der Hr. Verf. bei dem Niederschreiben dieser Worte dachte. Die Leser werden jedenfalls lächeln, wenn sie erfahren, daß der „gewaltsame Zwang“ in einer schriftlichen Warnung besteht! Dem Hrn. Verf. bemerke ich nur, daß das etwas billigere oder theurere Verkaufen eines Buches an und für sich keine Ehrensache sein kann, wie er sonderbarerweise zu glauben scheint; wohl aber muß jedem Ehrenmann sein Wort heilig sein, und deshalb wurde der §. 15. in die Convention aufgenommen, deren Bestimmungen einzuhalten jedem Theilnehmer dann allerdings Ehrensache ist.

Der §. 17. findet zwar Gnade vor den Augen des Hrn. Verf., er wünscht aber eine stärkere „Betonung“; was er damit eigentlich meint, ist mir nicht klar, ich kann daher nicht weiter auf seine vielleicht recht gute Absicht eingehen. Bemerkenswert ist nur, daß bei einer freien Vereinigung der Erfolg nur durch das Ehrgefühl der Theilnehmer gesichert werden kann, denn alle „ge-

waltsamen Zwangsmittel“, welche die Phantasie des Hrn. Verf. so sehr aufregen, bestehen eben nur in mündlichen und schriftlichen Warnungen und in der Rechnungsaufhebung, durch die beide Theile Verluste erleiden, der Strafbare aber mitunter geringere, als die, die ihn gern strafen möchten.

Nun kommt der §. 21., gegen den der Hr. Verf. alle Schleißen seiner Beredsamkeit öffnet und der höchst wahrscheinlich den Angriff auf die Convention eigentlich veranlaßte. Auch hier spielt dem Hrn. Verf. seine lebhafteste, leicht erregbare Einbildungskraft arge Streiche. Er spricht von „Unmöglichkeit der Ausführung“, von „argen Bedenken in staatsrechtlicher (sic) Beziehung“, von „Verbannung eines Staatsbürgers“, von „Vernichtung häuslicher und familiärer (sic) Bande“ u. s. w!

Nach diesem Eingange bemüht sich der Hr. Verf. Beispiele aufzustellen, aus welchen ich aber weder die Bedenken in „staatsrechtlicher“ Beziehung, noch die „Unmöglichkeit“ der Ausführung ersehen kann, denn beide Beispiele sind wahrscheinlich, weil der Hr. Verf. seine Einbildungskraft schon in den Ausdrücken seines Unwillens erschöpft hat, so wenig überzeugend als möglich.

Es kann allerdings auch in Prag vorkommen, „daß Prinzipalsöhne in einer befreundeten Handlung den Buchhandel erlernen“, allein ihr Vater oder Vormund wird sich, da die Convention ja kein Geheimniß ist, gewiß die Zustimmung zum Uebertritt im voraus geben lassen, abgesehen davon, daß eine „befreundete“ Handlung die Zustimmung zum Uebertritt überhaupt nicht verweigern würde, und daß man einer „nicht befreundeten“ denn doch nicht den Sohn in die Lehre gibt. Das zweite Beispiel ist womöglich noch unglücklicher gewählt, denn es schießt ganz daneben, da der Kauf einer Handlung von dem §. 21. gar nicht berührt wird.

Möge also der Hr. Verf. „die verlassene Wittwe mit ihren unmündigen Kindern“ trösten, sie braucht nicht „zum Bettelstab zu greifen“, und „das Lebensglück ganzer Familien“ wird nicht „vernichtet“, obgleich die Convention aufrecht erhalten wird. Jeder Gehilfe in Prag, ja selbst jeder Lehrling, kann jedes der dort befindlichen Geschäfte kaufen, ohne daß er seinem Prinzipal auch nur ein gutes Wort zu geben braucht, falls er nämlich Geld hat.

Da aber der §. 21. auch sonst, namentlich in Nr. 77 d. Bl. erwähnt wurde, scheint es mir nöthig, ihn ernster zu besprechen, als das die ganz unrichtige Auffassung des Hrn. Verf. des Absatzes, mit dem ich mich bisher beschäftigte, zuläßt!

Das Verbot des directen Uebertrettes von einer Handlung in die andere ist in Prag sehr alt; denn als ich vor 22 Jahren die Leitung der Calve'schen Buchhandlung übernahm, wurde es mir als ein alter Platzgebrauch mitgetheilt. Auf den Kauf irgend einer Handlung am Platz aber hat sich dieses Verbot nie bezogen. Eine Härte habe ich in dieser Uebereinkunft nicht finden können, denn die meisten jungen Leute bleiben ohnehin nicht gern sehr lange in einer Stadt, weil sie die Verhältnisse des Buchhandels in andern Gegenden kennen lernen wollen; die Zeit aber, welche sie überhaupt in Prag bleiben wollen, können sie doch ebenso gut in einer Handlung zubringen als in zweien. Allerdings kommt wohl auch der Fall vor, daß einem Gehilfen, der gern noch in Prag bleiben möchte, von seinem Chef gekündigt wird; das hat aber in der Regel seinen Grund, und wenn ein junger Mann nicht brauchbar ist oder sich etwas zu Schulden kommen ließ, so verdient er meiner Ansicht nach keine besondere Rücksicht. Freilich können Fälle vorkommen, wo es für einen wackern jungen Mann hart ist, Prag verlassen zu müssen, während er gerade da wieder eine Stelle finden könnte, allein in solchen doch sehr seltenen Fällen wird die Zustimmung zum Uebertritt in der Regel gegeben, wenn nicht eben besondere Umstände das In-